

Landeshauptstadt Erfurt . Der Oberbürgermeister . 99111 Erfurt

Fraktion Mehrwertstadt
Frau Röttsch
Fischmarkt 1
99084 Erfurt

Drucksache 1547/25; Anfrage nach § 9 Abs. 2 GeschO; Gemeinwohlorientierung Journal-Nr.:
und städtische Rolle beim "RUN Thüringer Unternehmenslauf"; öffentlich

Sehr geehrte Frau Röttsch,

Erfurt,

der Sachverhalt Ihrer Anfrage betrifft eine Angelegenheit nach § 29 Abs. 2 StVO i. V. m. § 44 Abs. 3 StVO i. V. m. § 2 Abs. 4, 3 S. 1 Nr. 2 Thüringer Verordnung zur Übertragung von Ermächtigungen und über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Straßenverkehrsrechts, die dem übertragenen Wirkungskreis angehört. Nach § 29 Absatz 2 Nr. 2 in Verbindung mit § 3 der Thüringer Kommunalordnung erledige ich solche Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit.

Wie dem § 22 Abs. 3 ThürKO zu entnehmen ist, beschränkt sich die Überwachungsbefugnis des Stadtrats auf die Ausführung seiner Beschlüsse. Der Stadtrat hat keine Überwachungsbefugnisse hinsichtlich der durch § 29 ThürKO dem Oberbürgermeister zur Erledigung in eigener Zuständigkeit zugewiesenen laufenden Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises oder Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises.

Aus diesem Grund bestehen keine Informationsrechte für Stadtratsmitglieder in diesem speziellen Aufgabenbereich. Ich möchte Sie daher bitten, bei zukünftigen Anfragen diesen Umstand zu berücksichtigen.

Ungeachtet dessen beantworte ich Ihre Anfrage wie folgt, auch wenn ich dazu rechtlich nicht verpflichtet bin:

Ihre Anfrage beantworte ich wie folgt:

- 1. Welche konkreten Leistungen (finanziell, personell, infrastrukturell) erbringt die Stadt Erfurt zur Ermöglichung des RUN Unternehmenslaufs, und wie werden diese bilanziert oder ggf. vergütet?**

Beim RUN Thüringer Unternehmenslauf handelt es sich in erster Linie um ein Event eines privaten Veranstalters (RUN Thüringer Unternehmenslauf GmbH). Die Stadtverwaltung fungiert bei dieser Veranstaltung faktisch lediglich als Erlaubnisbehörde für die Genehmigung nach § 29 StVO. Im Rahmen der Bearbeitung dieser Genehmigung sind mehrere Ämter beteiligt (u. a. Bürgeramt,

Seite 1 von 2

Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz, Kulturdirektion, Tiefbau- und Verkehrsamt). Die damit verbundenen Aufwendungen werden dem Veranstalter als Verwaltungsgebühren in Rechnung gestellt. Die Gebühr muss sich dabei in dem durch die GebOSt vorgegebenen Rahmen bewegen.

Darüber hinaus ist die Landeshauptstadt Erfurt in ihrer Funktion als Ordnungsbehörde für den Zufahrtsschutz bei öffentlichen Veranstaltungen als Anti-Terror-Maßnahme zuständig. Somit obliegen die Kosten für die Zufahrtsschutzmaßnahmen der Stadtverwaltung. Dies beinhaltet die Aufwendungen für den Transport und die Aufstellung der stadteigenen Zufahrtsschutzelemente, die Anmietung zusätzlicher Anti-Terror-Sperren sowie die Beauftragung eines Sicherheitsdienstes mit der personellen Besetzung der Einfahrtsschleusen für Rettungsdienste.

2. Welche Überlegungen bestehen seitens der Stadt, die Veranstaltung künftig an eine soziale Komponente (z. B. Spendenanteil, Förderung lokaler Projekte oder Beteiligung gemeinnütziger Organisationen) zu koppeln – analog zum Beispiel des B2Run?

Auflagen – im Rahmen der zu erteilenden ordnungsrechtlichen Erlaubnis – für derartige Veranstaltungen dürfen nur erteilt werden, soweit diese die öffentliche Sicherheit oder Ordnung betreffen. Eine Bedingung zur Verknüpfung mit einer "sozialen Komponente" wäre grob rechtswidrig. Die Genehmigungen für diese Veranstaltungen erfolgen nach § 29 StVO bzw. § 42 ThürOBG, welches beide (s. o.) dem übertragenen Wirkungskreis zuzuordnen sind.

Nach Auskunft der RUN Thüringer Unternehmenslauf GmbH ist diese, als privater Veranstalter, trotz Gewinnorientierung daran interessiert in soziale Projekte und Vereine zu investieren bzw. an diese zu spenden. Laut Veranstalter wurden in den letzten Jahren ca. 100.000 Euro in gemeinnützige Projekte gespendet. Auch dieses Jahr wird das Projekt „Pausi“, des Erfurter Vereins „Die bunten Schafe e. V.“ unterstützt. Seit dem 02. September 2019 versorgt der Verein Kinder an Thüringer Schulen mit gesunden Pausenbrotten. In Erfurt werden die Pausenbrote vom Verein Lebenshilfe Erfurt e. V. produziert und ausgefahren. Damit unterstützt der Verein auch eine echte Inklusion für Menschen mit Behinderung. Das Ziel ist es, die Pausenversorgung für alle Kinder in Thüringen zu sichern – durch staatliche Unterstützung und ohne bürokratische Hürden.

3. Auf welcher Grundlage erfolgt die Zusammenarbeit mit dem privatwirtschaftlichen Veranstalter – und gibt es städtische Kriterien oder Leitlinien zur Berücksichtigung von Gemeinwohlaspekten bei der Genehmigung solcher kommerziellen Großveranstaltungen im öffentlichen Raum?

Die Zusammenarbeit mit dem Veranstalter erfolgt grundsätzlich auf der Basis der Veranstaltungsanmeldung. Die Antragsbearbeitung fußt auf den einschlägigen (bundes-)gesetzlichen Vorgaben. Eine (obligatorische) soziale Komponente ist hierbei vom Gesetzgeber nicht vorgesehen.

Mit freundlichen Grüßen

A. Horn